

LEHRKRÄFTE- ARBEITSZEITVERORDNUNG

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Regelstundenmaße
- § 4 Unterrichtsstundenausgleich
- § 5 Besondere schulische Aufgaben
- § 6 Verpflichtendes Ansparen
- § 6a Besondere Form der Arbeitszeitverteilung bei Teilzeitbeschäftigung
- § 7 Unterrichtseinsatz
- § 8 Stundenanrechnungen
- § 9 Altersermäßigung
- § 10 Schwerbehindertenermäßigung
- § 11 Vorübergehend verminderte Dienstfähigkeit
- § 12 Mindestunterrichtsverpflichtung
- § 13 Sonderregelung
- § 14 Staatliche Studienseminare
- § 15 Schlussbestimmungen
- § 16 In-Kraft-Treten

Aufgrund des § 80 Abs. 1 u. 3 des Landesbeamtengesetzes Rheinland-Pfalz (LBG) in der Fassung vom 14. Juli 1970 (GVBl. S. 241), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 1998 (GVBl. S. 205), BS 2030-1, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport verordnet:

Geltungsbereich

(1) Es gelten:

1. die §§ 2 bis 13 und 15 für die an öffentlichen Schulen oder an anerkannten Ersatzschulen in freier Trägerschaft oder im Krankenhaus- und Hausunterricht tätigen Lehrkräfte und
2. die §§ 14 u. 15 für die an staatlichen Studienseminaren für die Lehrämter an Schulen tätigen SeminarleiterInnen, stellvertretenden SeminarleiterInnen und FachleiterInnen im unmittelbaren und mittelbaren Beamtenverhältnis des Landes Rheinland-Pfalz auf Probe oder auf Lebenszeit.

(2) Diese Verordnung gilt im Rahmen der Beitragsgewährung für Personalkosten gemäß § 29 Abs. 2 und 4 des Privatschulgesetzes vom 4.09.1970 (GVBl. S. 372, BS 223-7) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Privatschulgesetzes vom 21. Juli 2011 (GVBl. S. 291, BS 223-7-1) in der jeweils geltenden Fassung auch für anerkannte Ersatzschulen in freier Trägerschaft.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Die Unterrichtsverpflichtung einer Lehrkraft ergibt sich aus dem Regelstundenmaß zuzüglich der Zurechnungen nach den §§ 4 bis 6 sowie abzüglich zu gewählender Stundenanrechnungen (§ 8) und Stundenermäßigungen (§§ 9 bis 11).

(2) Das Regelstundenmaß ist die Zahl der Unterrichtsstunden, die vollbeschäftigte Lehrkräfte gemäß § 3 wöchentlich zu erteilen haben. Die Wochenstunde ist die Einheit für die Berechnung des Regelstundenmaßes.

(3) Wochenstunden, Anrechnungsstunden und Ermäßigungsstunden werden für Lehrkräfte an Grundschulen mit 50 Minuten, für Lehrkräfte an den übrigen Schularten mit 45 Minuten berechnet.

§ 3 Regelstundenmaße

(1) Die Regelstundenmaße betragen vorbehaltlich der Bestimmungen in den Absätzen 2 und 3 für Lehrkräfte an Grundschulen 25 Wochenstunden zu 50 Minuten.[...]

§ 4 Unterrichtsstundenausgleich [...]

§ 5 Besondere schulische Aufgaben

(1) Lehrkräfte, die an Grundschulen unterrichten, sind verpflichtet, zusätzlich zu ihrer Unterrichtsverpflichtung das tägliche Frühstück (§ 20

Abs. 3 Satz 2 der Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen) zu betreuen. Für die Frühstücksbetreuung wird je Klasse bis zu einer halben Wochenstunde (25 Minuten) aus der Lehrerstundenzuweisung eingesetzt. Das Nähere regelt nach Anhörung der Gesamtkonferenz die/der SchulleiterIn; die besondere Situation der Teilzeitlehrkräfte ist zu berücksichtigen.

(2) Grundschulen, die das Angebot eines Offenen Anfangs eingerichtet haben, können je Klasse bis zu einer halben Wochenstunde (25 Minuten) aus der Lehrerstundenzuweisung einsetzen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Lehrkräfte an Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen mit der Lehrbefähigung für Gymnasien sind verpflichtet, über das Regelstundenmaß hinaus Arbeitsgemeinschaften zu leiten. Die/der SchulleiterIn trägt dafür Sorge, dass die Verpflichtung der Schule, Arbeitsgemeinschaften i.d.R. mind. im Umfang von 0,5 Wochenstunden je Vollzeitlehrerfall, bezogen auf die in Satz 1 genannten voll- oder teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte, anzubieten, erfüllt wird. Die/der SchulleiterIn regelt den Einsatz der Lehrkräfte unter Berücksichtigung ihrer sonstigen schulischen Belastungen. Anlage 1 Nr. 1.2.3 Abs. 1-3 gilt entsprechend.

§ 6 Verpflichtendes Ansparen [...]

§ 6a Besondere Form der Arbeitszeitverteilung bei Teilzeitbeschäftigung

(1) Auf Antrag der Lehrkraft und soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen kann eine Teilzeitbeschäftigung nach § 75 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes in der Weise bewilligt werden, dass die Lehrkraft am Ende eines mindestens zwei Jahre und höchstens sieben Jahre umfassenden Zeitraums der Teilzeitbeschäftigung für ein Jahr vom Dienst freigestellt wird, wenn sie bis zum Beginn der Freistellung die Arbeitszeit für den Gesamtzeitraum der Teilzeitbeschäftigung erbracht hat. Dem Antrag darf nur stattgegeben werden, wenn der Zeitraum der Freistellung vom Dienst spätestens mit Ablauf des Schuljahres endet, das dem Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze zwei Jahre vorangeht.

(2) Das fachlich zuständige Ministerium kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 eine längere Höchstdauer der Teilzeitbeschäftigung festlegen oder auf eine Höchstdauer verzichten.

§ 7 Unterrichtseinsatz

Aus Gründen der Schul- od. Unterrichtsorganisation kann längstens für ein Schuljahr die/der SchulleiterIn die Unterrichtsverpflichtung einer Lehrkraft mit deren Einverständnis um bis zu 2 Wochenstunden, in Einzelfällen darüber hinaus, erhöhen oder verringern; in diesem Fall erhöht oder verringert sich die nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 3-6 maßgebliche Unterrichtsverpflichtung der Lehrkraft. Diese Abweichung ist möglichst im nächsten Schulhalbjahr, spätestens im nächsten Schuljahr auszugleichen. Entscheidungen der Schulleitung nach Satz 1 sind schriftlich festzuhalten. Der Ausgleichsanspruch bleibt bei einem Wechsel der Lehrkraft an eine andere Schule erhalten. Die Vorschriften über die Vergütung von Mehrarbeit bleiben unberührt.

§ 8 Stundenanrechnungen

(1) Stundenanrechnungen werden für die Wahrnehmung von Funktionen und Sonderaufgaben und für besondere unterrichtliche Belastungen gewährt. Sie ergeben sich aus Anlage 1.

(2) Anrechnungsstunden für Schulversuche bleiben besonderen Regelungen vorbehalten.

§ 9 Altersermäßigung

(1) Lehrkräften, die, berechnet ohne Altersermäßigung, mindestens die Hälfte des Regelstundenmaßes Unterricht erteilen, ohne in Altersteilzeit zu sein, wird in den letzten beiden Schuljahren vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze, und darüber hinaus, 3 Wochenstunden Altersermäßigung gewährt.

(2) Der Zeitausgleich aufgrund der flexiblen Arbeitszeit für Lehrkräfte (freiwilliges Ansparen) führt nicht zu einer Kürzung der Altersermäßigung.

§ 10 Schwerbehindertenermäßigung

(1) Für vollbeschäftigte schwerbehinderte Lehrkräfte, die, berechnet ohne Schwerbehindertenermäßigung, mindestens die Hälfte des Regelstundenmaßes Unterricht erteilen, wird die Unterrichtsverpflichtung bei einem Grad der Behinderung

1. ab 50 um 2 Wochenstunden,
2. ab 70 um 3 Wochenstunden,
3. ab 90 um 4 Wochenstunden

ermäßigt. Die gleiche Ermäßigung erhalten Lehrkräfte, die Altersteilzeit nach dem Blockmodell od. eine Teilzeitbeschäftigung nach §6a in Anspruch nehmen sowie vollbeschäftigte schwerbehinderte SchulleiterInnen und deren ständige VertreterInnen sowie FachleiterInnen, wenn ihr Unterrichtseinsatz dauerhaft allein wegen ihrer funktionsbezogenen Tätigkeit weniger als die Hälfte des Regelstundenmaßes beträgt. In besonderen Fällen kann auf Antrag der schwerbehinderten Lehrkraft die Schulbehörde eine zusätzliche Ermäßigung bei einem Grad der Behinderung

1. ab 50 um 1 Wochenstunde,
2. ab 70 um bis zu 2 Wochenstunden,
3. ab 90 um bis zu 3 Wochenstunden

gewähren. Vor der Entscheidung über eine notwendige zusätzliche Ermäßigung ist ein amtsärztliches Zeugnis einzuholen.

(2) Für teilzeitbeschäftigte schwerbehinderte Lehrkräfte, die, berechnet ohne Schwerbehindertenermäßigung, mindestens die Hälfte des Regelstundenmaßes Unterricht erteilen, wird die Unterrichtsverpflichtung bei einem Grad der Behinderung

1. ab 50 um 1 Wochenstunde,
2. ab 90 um 2 Wochenstunden

ermäßigt. Ist das Regelstundenmaß durch die Teilzeitbeschäftigung nicht um mehr Unterrichtsstunden herabgesetzt als in Absatz 1 Satz 1 vorgesehen, richtet sich die Ermäßigung nach Absatz 1 Satz 1. In besonderen Fällen kann auf Antrag der schwerbehinderten Lehrkraft die Schulbehörde eine zusätzliche Ermäßigung bei einem Grad der Behinderung

1. ab 50 um 1 Wochenstunde,
2. ab 90 um bis zu 2 Wochenstunden

gewähren. Vor der Entscheidung über eine notwendige zusätzliche Ermäßigung ist ein amtsärztliches Zeugnis einzuholen.

(3) Der Grad der Behinderung ist durch einen Schwerbehindertenausweis nachzuweisen.

Fußnote: Soweit auf § 6a verwiesen wird, gilt § 10 Abs.1 dieser Fassung ab dem 01.07.2012, s. Art 2 Nr 1 der Verordnung vom 16.07.2012 (GVBl.S. 273)

§ 11 Vorübergehend verminderte Dienstfähigkeit

(1) Eine Herabsetzung des Regelstundenmaßes wegen vermindertener Dienstfähigkeit kann auf Antrag gewährt werden, wenn die Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit in absehbarer Zeit wahrscheinlich ist. Das Regelstundenmaß kann i.d.R. nicht länger als für die Dauer eines halben Jahres vermindert werden. In medizinisch begründeten Ausnahmefällen kann die Dauer der Herabsetzung des Regelstundenmaßes einmal bis zu einer Höchstdauer von einem Jahr verlängert werden. Vor einer Entscheidung über die Herabsetzung od. die Verlängerung der Dauer der Herabsetzung des Regelstundenmaßes ist ein amtsärztliches Zeugnis einzuholen.

(2) Über die Herabsetzung des Regelstundenmaßes entscheidet die Schulbehörde.

(3) Für die Dauer der Herabsetzung des Regelstundenmaßes nach Absatz 1 darf die Unterrichtsverpflichtung der Lehrkraft nicht durch andere neu hinzutretende Anrechnungs- und Ermäßigungstatbestände verkürzt werden.

§ 12 Mindestunterrichtsverpflichtung

(1) Die Summe der Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden darf insgesamt die Hälfte des Regelstundenmaßes nicht überschreiten.

(2) Stundenermäßigungen nach den §§ 9 bis 11 dürfen neben Stundenanrechnungen in Anspruch genommen werden.

(3) Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden des/der Schulleiter/in darf 4, die der/des ständigen Vertreter/in u. des/der Studiendirek-

tor/in zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben bei der Schulleitung je 10 Unterrichtsstunden nicht unterschreiten. Dies gilt auch für das Zusammentreffen von Anrechnungen für Schulleitungsaufgaben mit anderen Stundenanrechnungen u. -ermäßigungen. Durch die Schulbehörde kann bei Teilzeitbeschäftigung die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden für die/den Schulleiter/in bis auf 2, für die/den ständige/n Vertreter/in und für die/den Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben bei der Schulleitung bis auf 5 Unterrichtsstunden gesenkt werden. Für die ständigen VertreterInnen und die StudiendirektorInnen zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben bei der Schulleitung an Schulen mit mehr als 70 Klassen oder Klasseneinheiten kann die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden von der Schulbehörde bis auf 6, bei Teilzeitbeschäftigung bis auf 3 Unterrichtsstunden gesenkt werden.

§ 13 Sonderregelung

Für die nach dem 31.07.2009 an HS, GHS und RS oder an entsprechenden anerkannten Ersatzschulen in freier Trägerschaft tätigen Lehrkräfte im unmittelbaren und mittelbaren Beamtenverhältnis des Landes Rheinland-Pfalz auf Probe oder auf Lebenszeit sind die §§ 2-12 weiterhin in ihrer bis zum Ablauf des 31.07.2009 geltenden Fassung anzuwenden. Anlage 1 Nr.1.3.4 gilt auch für diese Lehrkräfte.

§ 14 Staatliche Studienseminare

(1) Für die an staatlichen Studienseminaren für die Lehrämter an Schulen tätigen SeminarleiterInnen, stellvertretenden SeminarleiterInnen und FachleiterInnen besteht:

- 1.eine Ausbildungsverpflichtung,
- 2.eine Unterrichtsverpflichtung und
- 3.gegebenenfalls eine Verpflichtung zur Erfüllung anderer Aufgaben der staatlichen Studienseminare.

(2) Für die Berechnung der Ausbildungsverpflichtung werden folgende Ausbildungstätigkeiten zugrunde gelegt:

1. im Vorbereitungsdienst nach den §§ 4 u. 19 der Schullaufbahnverordnung (SchulLbVO) vom 20.02.2006 (GVBl. S. 116, BS 2030-45) in der jeweils geltenden Fassung,
2. in den Praktika nach der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007 (GVBl. S. 152, BS 223-1-53) in der jeweils geltenden Fassung,
3. in der pädagogischen Zusatzausbildung nach § 29 Satz 1 SchulLbVO und
4. im Anpassungslehrgang nach der EU-Lehrämter-Anerkennungsverordnung vom 14. September 1998 (GVBl. S. 261, BS 2030-58) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Unterrichtsverpflichtung ist abhängig

1. vom Umfang der Ausbildungsverpflichtung,
2. vom Umfang der Verpflichtung zur Erfüllung anderer Aufgaben der staatlichen Studienseminare,
3. von nach Maßgabe des Absatzes 4 zu gewährenden Stundenanrechnungen und
4. von nach Maßgabe des Absatzes 5 zu gewährenden Stundenermäßigungen und wird auf der Grundlage der §§ 3+4 sowie der Anlage 2 errechnet. Erfolgt danach die Berechnung der Unterrichtsverpflichtung in Abhängigkeit von der Zahl der SeminarteilnehmerInnen, so wird diese für jedes Schulhalbjahr zu den Stichtagen 15.08 und 15. 02. (bei dem Lehramt an BBS zu den Stichtagen 15.05 und 15.11)

festgestellt. Zu- und Abgänge von SeminarteilnehmerInnen während der ersten Hälfte des Schulhalbjahres (beim Lehramt BBS während der zweiten Hälfte des Schulhalbjahres) werden hälftig angerechnet. Zu- und Abgänge während der zweiten Hälfte des Schulhalbjahres (beim Lehramt BBS während der 1. Hälfte des Schulhalbjahres) bleiben unberücksichtigt. Die Mindestunterrichtsverpflichtung beträgt in der Regel 8 Wochenstunden; für die stellvertretenden SeminarleiterInnen sowie für die FachleiterInnen für Berufspraxis beträgt sie i.d.R. 4 Wst. Die Mindestunterrichtsverpflichtung kann in besonderen Fällen unterschritten werden. Die Entscheidung trifft der/die Seminarleiter/in mit Zustimmung des Landesprüfungsamtes für die Lehrämter an Schulen.

(4) Stundenanrechnungen werden für die Wahrnehmung von Funktionen u. Sonderaufgaben und für besondere Belastungen bei der Ausbildung gewährt; sie ergeben sich aus Anlage 2. Bei Vorliegen der Voraussetzungen können da-neben auch Stundenanrechnungen nach § 8 gewährt werden.

(5) Stundenermäßigungen werden entsprechend den §§ 9 -11 gewährt. Soweit nach §9 Abs.1 mindestens die Hälfte des Regelstundenmaßes Unterricht zu erteilen ist, wird nur der Unterricht an Schulen berücksichtigt. Abweichend von § 9 Abs.1 beträgt die Altersermäßigung 2 Wst, wenn wegen der Zuweisung einer weiteren Person zur Ausbildung 1 Wst weniger als die Hälfte des Regelstundenmaßes Unterricht erteilt wird.

6) Die Absätze 1-5 gelten entsprechend für Lehrkräfte an Schulen, die Aufgaben der FachleiterInnen an den staatl. Studienseminaren für die Lehrämter an Schulen wahrnehmen.

Fußnoten: Red. Anm.: Beachte zu §14 Abs. 3 die Bestimmungen des Art.2 Nr.2 der Änderungsverordnung vom 16.07.2012: Es treten in Kraft Art.1 Nr.11 Buchst. b (betreffend §14Abs.3) u. Nr. 13 (betreffend Anlage 2) für die SeminarleiterInnen, die stellvertretenden SeminarleiterInnen u. die FachleiterInnen an den Studienseminaren a) für die Lehrämter an GS u. RS plus, die am 1.02.2012 einen neuen Ausbildungs-gang aufgenommen haben, am 1.08.2012, b) für die Lehrämter an FöS, GS u. RS plus, die ab dem 1.08.2012 einen neuen Ausbildungs-gang aufnehmen, mit dem Beginn des neuen Ausbildungs-gangs, c) für das Lehramt an Gymn, die ab dem 1.02.2013 einen neuen Ausbildungs-gang aufnehmen, mit Beginn des neuen Ausbildungs-gangs, d) für das Lehramt an BBS am 1.05.2013.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Über zeitlich begrenzte Erweiterungen von Stundenanrechnungen oder -ermäßigungen oder die Gewährung von Stundenanrechnungen oder -ermäßigungen in Fällen, die in dieser Verordnung nicht geregelt sind, entscheidet das fachlich zuständige Ministerium.

(2) Die Freistellung von Mitgliedern der Personalvertretungen richtet sich nach den Bestimmungen des Landespersonalvertretungsgesetzes i. d. Fassung v. 24.11.2000 (GVBl.S.529, BS2035-1) in der jew. geltenden Fassung.

§ 16 In-Kraft-Treten Diese Verordnung tritt am 01.08.1999 in Kraft. Der Minister für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung

Anlage 2 (zu§14) Unterrichtsverpflichtung und Stundenanrechnung für die an staatlichen Studienseminaren für die Lehrämter an Schulen tätigen SeminarleiterInnen, stellvertretenden SeminarleiterInnen und FachleiterInnen

1 Unterrichtsverpflichtung

1.1 Unterrichtsverpflichtung der Seminarleitung

1.1.1 Die Tätigkeit der Seminarleiterinnen und Seminarleiter bestimmt sich ausschließlich nach der Verwaltungsvorschrift „Dienst- u. Konferenzordnung der Staatlichen Studienseminare“ vom 04.05.1993 (GAmtsbl.S.319; Amtsbl. 2009 S. 458) in der jeweils geltenden Fassung.

1.1.2 Die Unterrichtsverpflichtung der stellvertretenden SeminarleiterInnen beträgt in der Regel 4 Wst.

1.2 Unterrichtsverpflichtung der Fachleiterinnen und Fachleiter für Berufspraxis

Jeder Haupt- u. jeder Teildienststelle eines staatl. Studienseminars steht für die FachleiterInnen für Berufspraxis eine Anrechnungspauschale zur Verfügung, die sich nach der Zahl der AnwärterInnen, der Lehrkräfte im Seiteneinstieg und der an einem Anpassungslehrgang teilnehmenden Personen (SeminarteilnehmerInnen) richtet. Die/der Seminarleiter/in legt die Unterrichtsverpflichtung der FachleiterInnen für Berufspraxis durch die Verteilung der Anrechnungsstunden fest, wobei die Unterrichtsverpflichtung mindestens 4 Wst. beträgt. Die §§ 4+5 Abs. 1Satz 2+3 sind entsprechend anzuwenden. Der Personalrat ist in der gesetzlich vorgesehenen Weise zu beteiligen. Die Zahl der Anrechnungsstunden staffelt sich wie folgt:

Seminarteilnehmerinnen und -teilnehmer	Anrechnungsstunden bei einem Regelstundenmaß nach § 3 von		
	27 ¹ Wst	25 ² Wst	24 ¹ Wst
23 bis 27	16	14	13
28 bis 32	22	20	18
33 bis 37	27	25	23
38 bis 42	33	30	28
43 bis 47	39	35	33
48 bis 52	45	41	38
53 bis 57	50	46	43
58 bis 62	56	51	48
63 bis 67	62	56	53
68 bis 72	68	62	58
73 bis 77	73	67	53
78 bis 82	79	72	68
83 bis 87	85	77	73
88 bis 92	91	83	78
93 bis 97	96	88	83
98 bis 102	102	93	88
103 bis 107	108	98	93
108 bis 112	114	104	98
113 bis 117	119	109	103
118 bis 122	125	114	108

Wenn in Ausnahmefällen die Zahl der SeminarteilnehmerInnen in einer Hauptdienststelle höher ist als 115, so

Anlage 1 (zu § 8) Stundenanrechnungen für die Wahrnehmung von Funktionen und Sonderaufgaben und für besondere unterrichtliche Belastungen - Schulbezogene Anrechnungen [...]

kann das Landesprüfungsamt für die Lehrämter an Schulen die Zahl der Anrechnungsstunden entsprechend anpassen.

1.3. Unterrichtsverpflichtung der FachleiterInnen

1.3.1 Die Ausbildungsverpflichtung richtet sich nach der Zahl der STNInnen. Wird einer/m FachleiterIn kein/e STN/in zur Ausbildung zugewiesen, so verringert sich die Unterrichtsverpflichtung um 1 Wst. In den Fällen des §14 Abs. 3 Satz 6 legt das LPA für die Lehrämter an Schulen die Unterrichtsverpflichtung fest. Sofern FachleiterInnen Aufgaben der FachleiterInnen für Berufspraxis wahrnehmen, kann ihnen die/der SeminarleiterIn Anrechnungsstunden nach Nr1.2 zuteilen. Die §§4+5 Abs.1Satz 2+3 sind entsprechend anzuwenden.

1.3.2 Die Unterrichtsverpflichtung der **FachleiterInnen für Grundschulbildung** staffelt sich wie folgt:

Seminar- teilnehmerinnen und -teilnehmer	Unterrichtsverpflichtung bei einem Regelstundenmaß nach § 3 von 25 Wochenstunden zu 50 Minuten
1	18
2	17
3	16
4	15
5	14
6	13
7	12
8	11
9	10
10	9
11	8

1.3.3. Die Unterrichtsverpflichtung der FachleiterInnen für das Lehramt an Förderschulen staffelt sich wie folgt: [...]

1.3.4. Die Unterrichtsverpflichtung der übrigen **FachleiterInnen** staffelt sich wie folgt:

Seminar- teilnehmerInnen	Unterrichtsverpflichtung bei einem Regelstundenmaß nach § 3 von		
	27 ¹ Wst	25 ² Wst	24 ¹ Wst
1	22	20	20
2	21	19	19
3	20	18	18
4	19	17	17
5	18	16	16
6	17	15	15
7	16	14	14
8	15	13	13
9	14	12	12
10	13	11	11
11	12	10	10
12	11	9	9
13	10	8	8
14	9		
15	8		

1.3.5. Für die Ausbildung in den Vertiefenden Praktika wird die Unterrichtsverpflichtung je Praktikantengruppe um 0,5 Wochenstunden verringert.

1.3.6. Bei der Übernahme von mehreren Fachseminaren und bei sich überschneidenden Ausbildungsgängen erfolgt eine Stundenanrechnung nach besonderer Regelung des Landesprüfungsamtes für die Lehrämter an Schulen.

1.3.7. Aus Gründen der Ausbildungssituation und der Unterrichtsorganisation kann die/der SeminarleiterIn mit dem Einverständnis der/des FachleiterIn eine abweichende Unterrichtsverpflichtung festsetzen, die ausgeglichen werden muss. Die Entscheidungen nach Satz 1 sind schriftlich festzuhalten. Die Vorschriften über die Vergütung von Mehrarbeit bleiben unberührt.

1.3.8. Nehmen FachleiterInnen als Beauftragte des LPA für die Lehrämter an Schulen Aufgaben in Geschäftsstellen des Landesprüfungsamtes wahr, so bleibt die hierfür aufgewandte Arbeitszeit bei der Berechnung der Ausbildungs- und Unterrichtsverpflichtung außer Betracht. Bei Übertragung anderer Aufgaben der staatl. Studienseminare nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 erfolgt eine Stundenanrechnung nach besonderer Regelung des LPA für die Lehrämter an Schulen.

2. Seminarbezogene Anrechnungen

2.1. Jedem staatlichen Studienseminar wird zum Ausgleich besonderer Belastungen bei der Ausbildung in den Praktika eine Anrechnungspauschale von **0,25 Anrechnungsstunden je Praktikantengruppe im Vertiefenden Praktikum** zur Verfügung gestellt. Wird die Aufgabe von einer Lehrkraft an einer Schule wahrgenommen, so erhält die Lehrkraft unmittelbar 0,25 Anrechnungsstunden je Praktikantengruppe.

2.2. Für die **Wahrnehmung besonderer Aufgaben und zum Ausgleich besonderer Belastungen**, die nicht in Nr.2.1 geregelt sind, steht jeder Haupt- und jeder Teildienststelle eines staatl. Studienseminars eine Anrechnungspauschale zur Verfügung, die sich staffelt wie folgt:

Seminar- teilnehmerInnen	Anrechnungs- stunden
bis 39	11
40 bis 49	12
50 bis 59	13
60 bis 69	14
70 bis 79	15
80 bis 89	16
90 bis 99	17
100 bis 109	18

Wenn in Ausnahmefällen die Zahl der STn/innen in einer Hauptdienststelle höher ist als 109, so kann das Landesprüfungsamt für die Lehrämter an Schulen die Zahl der Anrechnungsstunden entsprechend anpassen.

Das Landesprüfungsamt für die Lehrämter an Schulen kann diese Anrechnungspauschale für Aufgaben, wie z. B. der Wahrnehmung konzeptioneller Aufgaben, der Prüfung von Lehrkräften zum Wechsel der Lehramtslaufbahn, und für andere besondere Ausbildungsgänge und Prüfungen entsprechend erhöhen.

2.3. Über die Grundsätze der Verteilung der Anrechnungspauschalen entscheidet die Seminarkonferenz.

Die /der SeminarleiterIn entscheidet über die Verteilung der Anrechnungsstunden im Einzelnen. Die Verteilung ist schriftlich festzuhalten. Der Personalrat ist in der gesetzlich vorgesehenen Weise zu beteiligen. Die Seminarkonferenz und das Landesprüfungsamt für die Lehrämter an Schulen sind über die Verteilung der Anrechnungsstunden zu unterrichten.

Fußnoten: Red. Anm. Beachte zu Anlage 2 die Bestimmungen des Artikels 2 Nr. 2 der Änderungsverordnung vom 16.07.2012: Es treten in Kraft Artikel 1 Nr. 11 Buchst. b (betreffend § 14 Abs. 3) und Nr. 13 (betreffend Anlage 2) für die SeminarleiterInnen, die stellvertretenden SeminarleiterInnen und die FachleiterInnen an den Studienseminaren a) für die Lehrämter an GS und RS plus, die am 1. Februar 2012 einen neuen Ausbildungsgang aufgenommen haben, am 1. August 2012, b) für die Lehrämter an Förderschulen, GS und RS plus, die ab dem 1.08.012 einen neuen Ausbildungsgang aufnehmen, mit dem Beginn des neuen Ausbildungsgangs, c) für das Lehramt an Gymnasien, die ab dem 1.02.2013 einen neuen Ausbildungsgang aufnehmen, mit dem Beginn des neuen Ausbildungsgangs,d) für das Lehramt an berufsbildenden Schulen am 1. Mai 2013.

¹ Regelstundenmaß bezogen auf Wochenstunden zu 45 Minuten

² Regelstundenmaß bezogen auf Wochenstunden zu 50 Minuten